Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/28 89/02/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

StVO
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §60
StVO 1960 §4 Abs2

Rechtssatz

Ist nach der Art der Verletzungen (hier: Prellungen am linken Knie und linken Ellbogen, Blutergüsse sowie Hautabschürfungen) nicht auszuschließen, dass eine Hilfeleistung erforderlich gewesen wäre, so bedarf es in der Bescheidbegründung keiner Anführung der konkret unterlassenen Hilfeleistung (Hinweis E 27.4.1984, 81/02/0273, VwSlg 11420 A/1984).

Schlagworte

Hilfeleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020038.X02

Im RIS seit

03.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at